



Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Bericht und Antrag der Bildungskommission
vom 20. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungskommission hat die Vorlage Nr. 2378.2 - 14654 an zwei Sitzungen (18. Juni 2014 halber Tag, 20. August 2014 ganztägig) beraten. An den Sitzungen nahmen seitens der DBK Bildungsdirektor Stephan Schleiss, Generalsekretär Christoph Bucher und Werner Bachmann (Leiter des Amts für gemeindliche Schulen) teil. Das Protokoll führte Sabine Windlin. Als externe Experten waren Ueli Wirth (Vizepräsident der Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ) / Schulpräsident Hünenberg), Jürg Portmann (Präsident der Rektorenkonferenz (Reko) / Rektor Walchwil) sowie Barbara Kurth (Präsidentin LVZ) und Doris Huwyler (Vizepräsidentin LVZ) eingeladen.

Gerne erstatten wir Ihnen folgenden Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

1. **In Kürze**
2. **Diskussion und Abklärungen**
3. **Eintretensdebatte**
4. **Detailberatung**
5. **Schlussabstimmung**
6. **Anträge**

1. In Kürze

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Folgenden Anträgen des Regierungsrates wurde zugestimmt:

- Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine zusätzliche Wochenlektion (45 Min.) auf der Primar- und Sekundarstufe I (§ 6^{ter})
- Gewährung einer Funktionszulage (30 Min.) für Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe (§ 6^{ter})

Die Bildungskommission sprach sich dagegen aus, die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen der Primarstufe von aktuell 30 auf 29 Wochenlektionen zu reduzieren.

Unbestritten war innerhalb der Kommission, dass die Belastung der Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I im Laufe der letzten zehn Jahre zugenommen hat. Die Kommission sprach sich jedoch mit 9:5 Stimmen gegen eine **Reduktion der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung** von 30 auf 29 Lektionen (Primarstufe) bzw. von 29 auf 28 Lektionen (Sekundarstufe I) aus. Das Unterrichten, so die Mehrheit, sei die wichtigste Aufgabe einer Lehrperson, darum sei es falsch, hier zu reduzieren. Stattdessen müsse man den Hebel andernorts ansetzen, um die zusätzlichen Belastungen für Lehrpersonen zu reduzieren. Zudem sei es nicht sinnvoll, nach dem Giesskannenprinzip zu entlasten. Statt mit der Streichung einer Lektion Symptombekämpfung zu betreiben, mit der die nur sehr wenigen Vollzeit-Lehrpersonen überhaupt entlastet würden, wäre es sinnvoller, die höheren Belastungen gezielt zu reduzieren.

Die Kommission stimmt einer **zusätzlichen Entlastungslektion à 45 Minuten für Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I** mehrheitlich zu. Mit dieser Änderung sollen Klassenlehrpersonen künftig total mit zwei Lektionen entlastet werden. Einig ging die Kommission mit dem Vorschlag des Regierungsrats für eine Entlastung von 30 Minuten für Kindergartenlehrpersonen. Diese Reduktion sei verhältnismässig und angebracht und trage dem Umstand Rechnung, dass Kindergartenlehrpersonen immer auch die Funktion einer Klassenlehrperson haben und ihre Arbeit im Laufe der letzten Jahre ebenfalls anspruchsvoller wurde.

2. Diskussion und Abklärungen

2.1 Direktion für Bildung und Kultur DBK

In den vertiefenden Ausführungen des Bildungsdirektors erklärte er mit Bezug auf die Broschüre der DBK „Orientierungshilfe. Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell“ von 2009, dass sich der Berufsauftrag der Lehrpersonen in vier Arbeitsfelder aufteile. Das erste Arbeitsfeld „Unterricht und Klasse“ macht rund 84 % aus. Es enthält den Unterricht einer Primarlehrperson während rund 40 Schulwochen à je 30 Stunden zu 45 Minuten, also ca. 900 Stunden. Knapp die Hälfte der Arbeitszeit, die eine Lehrperson pro Jahr leistet, unterrichtet sie tatsächlich. Den Rest füllen Vor- und Nachbereitung, das Entwickeln und Evaluieren, die Zusammenarbeit im Team und das Engagement während der Sportwoche aus. Das zweite Arbeitsfeld heisst „Schüler und Schulpartner“ und entspricht ca. 7 %. Hier geht es um die Beratung von Schülerinnen und Schülern und um den Austausch mit den Eltern. Das dritte Arbeitsfeld „Schule“ entspricht etwa 5 % der Arbeitszeit. Hier engagiert sich die Lehrperson im ganzen Schulumfeld und nimmt Aufgaben im Schulhaus wahr. Das vierte Arbeitsfeld ist der individuellen Weiterbildung gewidmet und entspricht ca. 4 %. Unbestritten ist, so der Bildungsdirektor, dass der Aufwand für schwierige Schüler und aufwändige Eltern, aber auch die Absprache mit Fachpersonen in den letzten Jahren massiv zugenommen habe.

Die wichtigste Prämissen dieser Vorlage in Bezug auf die Zahlen und Arbeitszeit seien die folgende: Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen bleibe unverändert. Primar- und Oberstufenlehrpersonen werden auch bei Annahme der regierungsrätlichen Vorschläge künftig pro Jahr unverändert 1932 Stunden arbeiten und auch nicht einen Franken mehr Lohn erhalten. Zweitens werde das Unterrichtsangebot der Schülerinnen und Schüler nicht gekürzt. Mit der heutigen Stundenzahl vermag der Kanton Zug auch den Lehrplan 21 zu erfüllen. Es findet also nur eine Verschiebung der Arbeitszeiten innerhalb der Arbeitsfelder statt, weil der Aufwand in den drei kleinen Arbeitsfeldern zugenommen hat. Auch andere umliegende Kantone (ZH, LU, SZ, UR, OW, AG) haben aus ähnlichen Überlegungen heraus entsprechende Massnahmen getroffen. Der entscheidende Faktor einer guten Schule seien gute Lehrpersonen. Darum sei es wichtig, dass die Zuger Gemeinden auch langfristig im Wettbewerb um die besten Lehrpersonen mithalten können. Die Situation ist jetzt noch nicht akut, doch dies könne sich ändern, wenn die grosse Pensionierungswelle kommt.

Obwohl es sich bei dieser Vorlage um eine einfache gesetzgeberische Anpassung handelt, haben die Änderungen weitreichende strategische und finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Die Kosten dieser Vorlage konnten nur geschätzt werden. Es besteht eine grosse Vielfalt bei den rund 1000 Vollzeitstellen in den Gemeinden, die auf 1400 Personen verteilt sind. Bei der Berechnung ging man von einem Gehalt einer Lehrperson mit 14 Dienstjahren inkl. Sozialleistungen aus. Der Kanton und die Gemeinden teilen sich diese Kosten hälftig.

Der Kanton finanziert seinen Beitrag von 2,5 bis 3 Millionen Franken über die Normpauschale. Die berechnete Differenz beim Nettoaufwand der Gemeinden und des Kantons von rund 100 000 Franken entsteht durch die Verpflichtung des Kantons, einen Teil der Normpauschale auch für Kinder an Privatschulen auszurichten. Je nach Steuerkraft einer Gemeinde machen die Änderungen rund 1 % der Steuern aus. Desto bemerkenswerter ist es, dass die Mehrheit der Gemeinden den Massnahmen zustimmt. Es gehe jedoch, wie der Bildungsdirektor ausführt, nicht darum, den Lehrern ein „Zückerchen“ zu geben, sondern anzuerkennen, dass sich der Berufsauftrag in den letzten fünfzehn Jahren stark verändert habe, die Politik darauf aber nicht reagiert habe. Der Kanton Zug müsse nun bereit sein, für alle jene Reformen zu zahlen, die der Schule in der Vergangenheit auf den Teller geladen wurden.

In der Diskussion wurde gefragt, wie die Belastungen in den vier Arbeitsfeldern erfasst worden seien. Die Jahresarbeitszeit von 1932 Stunden leite sich vom Personalgesetz ab, führte der Bildungsdirektor aus. Die restlichen drei Felder entsprechen Erfahrungswerten, die man in der Gemeinde Unterägeri gesammelt hat. Zudem seien auch Erfahrungen von andern Gemeinden und die Arbeitszeitbefragung des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH eingeflossen. Eine genaue Stundenerfassung von Lehrpersonen gebe es jedoch im Kanton Zug nicht. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob man mit der Anpassung der Pflichtstundenzahl nicht gerade vor negativen Entwicklungen wie den zunehmend schwierigen Umgang mit gewissen Eltern kapituliere. Es sei die Aufgabe der Schulleitungen, hier Grenzen zu ziehen. Die Kernkompetenz der Lehrpersonen bleibe der Unterricht. Der Bildungsdirektor glaubt, dass man mit dieser Vorlage nur gesetzlich nachvollzieht, was bereits längstens Realität sei. Der Alltag der Lehrpersonen würde sich durch diese Vorlage nicht verändern. Ein anderes Kommissionsmitglied betonte, dass die Schule in den allermeisten Fällen so gut funktioniere, weil Lehrpersonen und Eltern ein gemeinsames Ziel verfolgen würden. Der vermehrte Einbezug von Eltern sei deshalb v.a. positiv zu werten. Die DBK möchte zurzeit in einem Projekt herausfinden, ob innerhalb der Gemeinden gewisse Abläufe noch effizienter gestaltet werden können und ob es möglich ist, die Lohnbindung von der Unterrichtsverpflichtung zu lösen.

Die DBK beschaffte der Bildungskommission zusätzliche Informationen zu den realen Pensen von Lehrpersonen in drei verschiedenen repräsentativen Gemeinden unter Berücksichtigung der Entlastungsstunden. Das elfseitige Dokument „Auswertung der Pensenerhebung der Lehrpersonen im Schuljahr 2013/14“ ist als Beilage diesem Bericht angehängt. Es zeigt sich, dass die Gemeinden ihre Lehrpersonen unterschiedlich entlasten. In den drei untersuchten Gemeinden Walchwil, Risch und Zug unterrichtet keine Lehrperson mit Vollpensum ausschliesslich und erreicht damit die höchste Lektionenzahl. In allen drei Gemeinden arbeitet eine Minderheit der Lehrpersonen in einem 100 %-Pensum. Allfällige Entlastungsstunden hätten jedoch keinen Einfluss auf die Jahresarbeitszeit, die Lehrperson wäre einfach weniger vor der Klasse präsent.

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass Statistiken im Schweizerischen Bildungsbericht andere durchschnittliche Unterrichtszeiten ausweisen als der Bericht des Regierungsrats. Der Regierungsrat bezog seine Daten aus der „Lohndatenerhebung der Lehrkräfte 2014“, die jährlich von der Deutschschweizer EDK durchgeführt wird. Beide Statistiken stimmen, wie die Vertreter der DBK ausführten. Die Zahlen aus dem Bildungsbericht, die tiefere Unterrichtsstunden ausweisen, berücksichtigen zusätzlich Entlastungslektionen für Stufe und Funktion. Der Bildungsdirektor hat dazu eine Aktennotiz verfasst, die wir dem Bericht beilegen (vgl. Beilage 2). Bei der Überprüfung wurde jedoch ein Fehler in der Vorlage 2378.1 gefunden. Er betrifft die beiden Grafiken auf Seite 4 und 5. Bei Grafik 1 (Seite 4) zeigt der hellblaue Balken in der Kategorie „Sekundarstufe schulische Heilpädagogen“ des Zuger Kastens 30 (statt 29) Lektionen an und der dunkelblaue Balken in der Kategorie „Kindergartenstufe“ des Zuger Kastens zeigt 27 (statt 27,33) Lektionen. Darum sind in Grafik 2 (Seite 5) die Balken bei den Jahresstunden

ebenfalls entsprechend nach oben bzw. nach unten anzupassen. Der Bildungsdirektor entschuldigte sich für diesen Fehler. Bei den in der Vorlage angestellten Berechnungen und im Text wurden die richtigen Zahlen verwendet.

Zwei Kommissionsmitglieder vertraten die Ansicht, dass die Vorlage weniger eine Bildungs- als in vielmehr eine Finanzvorlage sei. Die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen würden finanziell auch für die Gemeinden erheblich ins Gewicht fallen. Kritisiert wurde, dass in der Vorlage nirgends der Begriff Lohnerhöhung falle. Der Bildungsdirektor hielt diesen Aussagen entgegen, dass die Lohnsumme zwar steigen würde, jene Lehrpersonen, die 100 % arbeiteten, jedoch auch nach der Revision nicht weniger arbeiten und nicht mehr verdienen würden. Vielmehr würde die Jahresarbeitszeit (total 1932 Stunden pro Jahr) einfach anders auf die Arbeitsfelder verteilt.

2.2 Anhörung eines Vertreters der Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ) und eines Vertreters der Rektorenkonferenz (Reko)

Die beiden Vertreter der SPKZ und der Reko erinnerten daran, dass sieben von elf Gemeinden die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen gutheissen würden. Dies sei nicht selbstverständlich, so der Hünenberger Schulpräsident Ueli Wirth, da erheblich Mehrkosten entstünden, die z.B. in seiner Gemeinde Hünenberg bis zu einem Steuerprozent entsprechen würden. Trotzdem halte man sie aber für nötig. Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung von 30 auf 29 auf der Primarschulstufe sei aus Sicht der SPKZ gerechtfertigt, da Gespräche mit Eltern, Abklärungen bezüglich Sonderschüler und das Dokumentieren der Schülerleistung heute viel mehr Zeit beanspruchen als früher. Da es kaum möglich sei, diesen Aufwand zu reduzieren, ohne an der Qualität zu rütteln, müsse die Unterrichtsverpflichtung reduziert werden. Somit würde sich der Kanton Zug den umliegenden Kantonen anpassen, wo die Verpflichtung auf Primarstufe bei 29 oder 28 Lektionen liege. Dies verbessere die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zug als Arbeitgeber.

Jürg Portmann führte als Vertreter der Rektorenkonferenz aus, dass die Lehrpersonen vor allem seitens der Eltern immer mehr gefordert würden. So müssen etwa die Leistungen der Schülerinnen und Schüler detailliert dokumentiert werden und negative Bewertungen z.B. im Bereich der Sozialkompetenz müssten Eltern gegenüber genau belegt werden können. Nicht selten würden Eltern nach Schulschluss im Schulzimmer stehen und wollten angehört werden oder sich beschweren. Eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung dränge sich deswegen auf. Es sei zudem eine Tatsache, dass es immer mehr schwierige Schüler gebe. Aufgrund der integrativen Schulung müssten auch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler integriert werden. Parallel dazu sei aber das Ansehen der Lehrpersonen gesunken, weshalb bekanntlich immer weniger Männer den Beruf ergreifen würden, was keine positive Entwicklung sei. Man könne nur mehr Männer für den Lehrerberuf gewinnen, wenn auch die Rahmenbedingungen stimmen.

Keinen Handlungsbedarf sahen die beiden SPKZ- und Reko-Vertreter bezüglich Senkung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Es sei zwar nachvollziehbar, dass der LVZ auch für die Sekundarstufe I eine Reduktion von 29 auf 28 Stunden fordere, aber man müsse Prioritäten setzen. Auf der Primarstufe seien die Klassen grösser und die Heterogenität ausgeprägter, darum sei auf dieser Stufe die Entlastung am wichtigsten.

3. Anhörung von Vertreterinnen des Lehrerinnen- und Lehrervereins des Kanton Zug (LVZ)

Die LVZ-Vertreterinnen legten der Kommission ein Positionspapier vor, das aufzeigt, welche Reformen und gesellschaftlichen Veränderungen in der Volksschule zu einer erhöhten Belastung der Lehrkräfte geführt haben. Eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I sei ein zentrales Anliegen des LVZ. Die Vertreterinnen des LVZ sind deshalb enttäuscht, dass die Regierung nur die Primarstufe berücksichtigen wolle. Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung sei das beste Mittel, um die Lehrpersonen zu entlasten, auch auf der Oberstufe. Nötig sei dies deshalb, weil in den letzten zwanzig Jahren diverse arbeitsplatzrelevante Veränderungen stattgefunden hätten, die Lehrpersonen zeitlich deutlich mehr beanspruchen würden als früher. Als Beispiele nannten die LVZ-Vertreterinnen die Integration von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung, die Umstellung auf geleitete Schulen, die Teilnahme an internen und externen Evaluationen, die Einführung der Kooperativen Oberstufe. Dazu kamen die Implementierung des neuen Promotionsreglements und der neuen Zeugnisse mit der zusätzlichen Beurteilung von Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz, die Umsetzung neuer Richtlinien bezüglich besonderer Förderung, die Einhaltung des Qualitätsmanagements, die Umsetzung von Leitbildern und schliesslich demnächst die Umsetzung des Lehrplans 21. Es sei nicht so, dass man diese Reformen kritisiere; im Gegenteil, man stehe hinter ihnen. Aber alle Reformen hätten zu Mehrbelastungen geführt, die bis heute nie abgegolten worden seien. Eine Untersuchung in der Stadt Zürich habe kürzlich festgestellt, dass die Lehrpersonen von allen städtischen Angestellten psychisch am meisten belastet sind und rund 10 % der Lehrpersonen Burnout-gefährdet seien. Lehrpersonen würden bis zu drei Wochen pro Jahr mehr arbeiten als die in der Schweiz üblichen 1950 Arbeitsstunden. Die LVZ-Delegation erinnerte daran, dass 1988 die Unterrichtsverpflichtung der Kantonsschullehrpersonen von 25 auf 24 reduziert wurde. Gleichzeitig habe der Regierungsrat eine Reduktion Unterrichtsverpflichtung von 30 auf 29 auf der Primarstufe und von 29 auf 28 auf der Sekundarstufe I einführen wollen. Leider sei dies damals aber vom Kantonsrat abgelehnt worden. Die Präsidentin des LVZ erwähnte auch an eine Petition zu dieser Thematik, die der LVZ 2012 der DBK eingereicht hatte.

Ein wichtiges Anliegen ist dem LVZ zudem die Gleichstellung von Kindergartenlehrpersonen mit Primarlehrpersonen bezüglich Unterrichtsverpflichtung und Lohn. Die Rahmenbedingungen hätten sich über Kindergärtnerinnen in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Heute gehöre der Kindergarten zur Volksschule und habe die gleiche Anforderung z.B. bezüglich Beurteilung, Zusammenarbeit mit Spezialisten, Elternarbeit etc. wie die Primarschule zu erfüllen. Zudem haben heute Kindergartenlehrpersonen die gleiche Ausbildung wie eine Primarlehrerin auf der Unterstufe. Trotzdem verdient eine Unterstufenlehrerin ca. 10 % mehr als eine Kindergärtnerin. Der Vorschlag des Regierungsrats, Kindergartenlehrpersonen für ihre Funktion als Klassenlehrperson nur eine Entlastung von 30 Minuten zu gewähren, sei aus Sicht des LVZ nicht befriedigend. Es brauche wie bei den Primarlehrpersonen 45 Minuten. Bezüglich Unterrichtsverpflichtung der Kindergartenlehrpersonen wollte ein Kommissionsmitglied wissen, ob es richtig sei, dass die von der Regierung geforderte Erhöhung auf 28 Lektionen einer Lohnerhöhung von 2,5 % gleichkomme. Dies wurde vom Bildungsdirektor bestätigt.

Der Bildungsdirektor bestätigte, dass man den Lehrkräften tatsächlich mehrmals eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung in Aussicht gestellt habe. Er betonte, dass es strategisch falsch wäre, die Reduktion der Lehrverpflichtung nun ein weiteres Mal zu vertagen.

Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes hin bestätigten die Vertreterinnen des LVZ, dass die neuen Zeugnisse bei den Lehrpersonen tatsächlich zu einem Mehraufwand geführt hätten.

Ein Kommissionsmitglied mit Schulerfahrung führte aus, dass die Beurteilung in der Oberstufe weniger aufwändig sei als auf der Primarstufe. Die Belastung sei in der 5./6. Klasse am höchsten, weil dann der Übertritt erfolge.

Bezüglich der Pensen von Kindergartenlehrpersonen fragte ein Kommissionsmitglied, ob es überhaupt möglich sei, als Kindergärtnerin 100 % zu arbeiten, wenn der Kindergartenunterricht in der Regel nur am Morgen stattfindet. Die Präsidentin des LVZ führte aus, dass auch im Kindergarten oft am Nachmittag Unterricht stattfindet, etwa in Form von Förderstunden. Das variere aber von Gemeinde zu Gemeinde. Werner Bachmann, Leiter Amt für gemeindliche Schulen, ergänzte, dass ein Pensum einer Lehrperson an der Unterrichtsverpflichtung festgemacht wird. Trotzdem gibt es eine Jahresarbeitszeit, die weit darüber hinausgeht. Bei den Kindergartenlehrpersonen liegt die Jahresarbeitszeit tiefer als bei Primarlehrpersonen. Sie erreichen ihr Vollpensum bereits mit 1710 Stunden. Deshalb verdienen sie weniger. Rechne man die Stunden aber hoch, seien Kindergärtnerinnen etwa gleich bezahlt wie Primarlehrerinnen.

In der Diskussion mit den LVZ-Vertreterinnen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die generellen Ausgaben für Bildung gemäss Evaluation des Zuger Finanzhaushaltes massiv höher liegen würden als in den umliegenden Kantonen. Es sei deshalb wichtig, über Entlastungsmöglichkeiten von Lehrpersonen zu diskutieren, die keine neuen Kosten verursachen. Ein Kommissionsmitglied stellte deshalb die Frage, ob die vielen Schulprojekte, wie etwa ein Zirkusprojekt, die zwar für alle Beteiligten schön seien, aber für Lehrpersonen eine grosse Belastung darstellen, wirklich nötig seien. Wenn v.a. die grosse Heterogenität in den Klassen und das umfangreiche Dokumentieren der Lernerfolge und Kompetenzen für die Mehrbelastung von Lehrpersonen verantwortlich seien, dann sei fraglich, wie die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung eine Verbesserung bringen soll. Die Vertreterinnen des LVZ sahen in ihrer Antwort hingegen keine andere Möglichkeit, die Lehrpersonen anders zu entlasten als mit der Reduktion der Unterrichtsverpflichtung. Am ehesten könne man noch bei der Infrastruktur sparen. Es sei nicht möglich oder sinnvoll, die Reformen der letzten Jahre rückgängig zu machen. Die Schule habe mit den Reformen auf gesellschaftsrelevante Entwicklungen reagiert und ein Grossteil der Lehrpersonen trage diese Veränderungen auch mit. Die Vertreterinnen des LVZ wiesen nochmals darauf hin, dass man die Lehrpersonen bei jedem Reformpaket auf spätere Entlastungen vertröstet habe.

4. Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen

Die Erwähnung der Erhöhung des Pensen-Pools für Schulleitungen in der Vorlage des Regierungsrats hat rein informativen Charakter. Der Bildungsdirektor wollte die Bildungskommission in dieser Frage konsultativ anhören, weil sie materiell mit dieser Vorlage zusammenhängt und sich auch im Budget der DBK niederschlagen wird. Für den Kanton entstehen Kosten in der Höhe von 325 000 Franken, für die Gemeinden in der Höhe von 322 000 Franken. In der Vernehmlassung wurde dieser Vorschlag (mit Ausnahme der SVP und der Gemeinde Menzingen) positiv aufgenommen.

Der Bildungsdirektor betonte, dass hierzu eine separate Vernehmlassung unter den Gemeinden durchgeführt werde, weil die Erhöhung des Pensen-Pools eine Änderung der Schulsubventionsverordnung bedinge. Grundsätzlich liege aber die Erhöhung der Normpauschale in der Kompetenz des Regierungsrats.

Ein Kommissionsmitglied äusserte die Befürchtung, dass das Geld statt in die Schulzimmer in die Strukturen der Schulleitungen fliessen könnte und das Bildungspersonal dazu verleite, noch

mehr administrativ tätig zu sein. Ein anderes Kommissionsmitglied versicherte, dass eine Erhöhung des Pensum-Pools für Schulleitungen genau das Gegenteil bewirke. Die Hauptaufgabe eines Schulleiters bestehe nämlich darin, die Lehrpersonen zu unterstützen und zu entlasten und ihnen administrative Aufgaben abzunehmen. Die erhöhte Präsenz eines Schulleiters komme den Lehrpersonen und somit Schülerinnen und Schülern also sehr wohl zu gute.

Es ist aber festzuhalten, dass die Gemeinden mit dem zusätzlichen Geld letztlich machen können, was sie wollen, auch wenn der Regierungsrat die klare Absicht damit verbindet, die Schulleitungen via Erhöhung der Normpauschale zu stärken. Die Gemeinden müssen das zusätzliche Geld nicht zwingend in die Schulleitungen investieren, sondern können es auch anders ausgeben.

Die Kommission verzichtete auf eine Konsultativ-Abstimmung zu diesem Thema.

5. Eintretensdebatte

Das Eintreten war für die Kommission unbestritten. Ein Mitglied forderte die Kommission auf, nach Alternativen für eine Entlastung zu suchen, falls die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung durchfallen würde. Die zunehmende Belastung von Lehrpersonen sei tatsächlich ein Problem, auf das eine Antwort gefunden werden müsse. Ein weiteres Mitglied plädierte für mehr Flexibilität im Schulbetrieb. Es gebe Lehrpersonen die möglichst viel unterrichten möchten, andere arbeiten gerne auch für klassenübergreifende Projekten. Ein weiteres Mitglied appellierte an die Kommission, die Entlastungslektion für Klassenlehrer nur dann zu gewähren, wenn letztere mindestens mit einem Pensum von 50 % einer Lehrverpflichtung nachkommen würden.

Die Kommission beschloss einstimmig (13:0) auf die Vorlage einzutreten.

6. Detailberatung

§ 3

Die redaktionelle Änderung wurde stillschweigend gutgeheissen.

§ 6

Die redaktionellen Änderungen wurden stillschweigend gutgeheissen.

§ 6^{ter} Abs. 2

Die Kommission hiess die neue Zeitangabe (Lektionen à 45 Minuten anstatt Stunden) stillschweigend gut.

§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. b) (Reduktion der Unterrichtsverpflichtung)

Mehrere Kommissionsmitglieder plädierten dafür, die Unterrichtszeiten für Primar- und Kindergartenlehrpersonen nicht zu reduzieren. Der Hebel müsse woanders angesetzt werden. Umfragen würden immer wieder zeigen, dass die Lehrpersonen am liebsten im Schulzimmer stehen und unterrichten würden. Also solle man die Lehrer unterrichten lassen. Das Problem seien nicht die 30 Stunden, sondern das ganze „Drumherum“. Zudem zeige die Studie der DBK zu

den Pensen der Lehrpersonen in drei Zuger Gemeinden, dass nur wenige Lehrpersonen bei einer Stundenreduktion überhaupt entlastet würden, weil die meisten Lehrpersonen ein Teilpensum wahrnehmen würden. Eine gezielte Entlastung wie die Stundenreduktion für Klassenlehrpersonen oder die Altersentlastung seien wirkungsvoller als eine generelle Reduktion der Lektionenzahl in der Primarschule.

Eine Minderheit vertrat die Ansicht, dass eine Entlastung via Reduktion der Unterrichtsverpflichtung der richtige Weg sei, um den Lehrpersonen Zeitdruck wegzunehmen. Eine Reduktion von einer Lektion würde viel bringen, da damit auch die Vor- und Nachbereitung dieser Lektion wegfalle, und die Lehrpersonen somit nicht nur um den Faktor 1, sondern um den Faktor 1,7 entlastet würden. Alle Reformen der letzten Jahre seien auf dem Buckel der Lehrpersonen umgesetzt worden und hätten zwar zu mehr Professionalität und Qualität, aber auch zu Mehrbelastungen geführt. Der Kanton Zug sei mit seinen 30 Lektionen auf der Primarschulstufe ein Exot, rundherum würden 29 oder 28 Lektionen gelten. Der Blick über die Kantonsgrenzen rechtfertige eine Angleichung. Noch sei der Kanton Zug für Lehrpersonen zwar ein attraktiver Arbeitgeber, aber der Vorsprung gegenüber den anderen Kantonen schwinde. Man wolle auch dann noch ein attraktiver Arbeitgeber sei, wenn die grosse Pensionierungswelle komme und viele Junglehrer rekrutiert werden müssen.

Antrag

§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. b) soll so geändert werden, dass die Unterrichtsverpflichtung mit 30 Lektionen definiert wird.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9:5 Stimmen zu.

Antrag

In § 6^{ter} Abs. 2 Bst. b) sollen die Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und –therapeuten gestrichen werden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 3:11 Stimmen ab.

Antrag

§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. c) sei nicht aufzuheben und stattdessen die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen des textilen Werkens bei 29 Lektionen festzuschreiben.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 2:11 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

§ 6^{ter} Abs. 4

Die Kommission war sich einig, dass die Klassenlehrpersonen entlastet werden sollen. Sie tragen die ganze Verantwortung für Klasse, ziehen den „Karren“, führen Elterngespräche, müssen in Konfliktsituationen präsent sein, stellen die individuelle Förderung sicher, begleiten die Schüler in der Phase des Übertritts in die Oberstufe und betreiben viel Aufwand für das Dokumentieren der schulischen Leistung. Eine solche Entlastung sei zielgerichtet und gerechtfertigt. Aus Kostengründen umstritten war die Frage, ob Klassenlehrer mit einer oder mit zwei Stunden entlastet werden sollen.

Ein Kommissionsmitglied forderte, dass im Gesetz klar definiert werden müsse, unter welchen Bedingungen jemand die Funktion eines Klassenlehrers wahrnehmen dürfe. Gegenwärtig sei es auch möglich, dass jemand Klassenlehrer sei, der die Klasse beispielsweise nur im Turnen unterrichte. Es sei falsch, wenn solche Leute in den Genuss einer Entlastungslektion kommen.

Die Kommission sah zwar diese Problematik, wollte diesbezüglich den Gemeinden aber kein Korsett anlegen. Auch der Bildungsdirektor meinte, es sei davon auszugehen, dass die Gemeinden wenn immer möglich Lehrpersonen zu Klassenlehrern ernennen würden, die einer Klasse ein Minimum an Lektionen erteilen. Eine gesetzliche Regelung in einem kantonalen Gesetz sei nicht nötig.

Antrag

§ 6^{ter} Abs. 4 Bst. a) sei mit folgendem Zusatz zu ergänzen. „diese soll die Klasse zu mindestens 50 % unterrichten.“

Die Kommission lehnte den Antrag mit 2:11 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Antrag

§ 6^{ter} Abs. 4 Bst. a) sei wie folgt zu ändern: „eine Lektion pro Klasse auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson.“

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5:9 Stimmen ab.

7. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte dem revidierten Lehrpersonalgesetz mit 13:1 Stimmen zu.

8. Anträge

Die Bildungskommission beantragt dem Kantonsrat:

1. Es sei auf die Vorlage Nr. 2378.2 - 14654 einzutreten.
2. Es sei ihr mit den Änderungen der Bildungskommission zuzustimmen.
3. Es sei die Motion Huber Landtwing Winiger erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Zug, 20. August 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Bildungskommission

Der Präsident: Martin Pfister

Beilagen

1. Auswertung der Pensenerhebung der Lehrpersonen im Schuljahr 2013/14
2. Aktennotiz der DBK zu den Vergleichszahlen der Kantone bezüglich Anzahl Lektionen für die Schüler sowie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer
3. Entlastungen der Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit
4. Synopse